

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. September 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt auf silbernem Grunde silberne und blaue Wellen, in denen vier silberne Fische paarweise übereinander schwimmen. Über einer durchgehenden roten Quadermauer befinden sich sechs aneinandergereihte rote Giebelhäuser mit Fenstern, Uhlenloch und Toren, das zweite und fünfte besteckt mit einer roten Fahne, darin ein silbernes Nesselblatt; zwischen den Fahnen ein roter Schild mit silbernem Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung, leicht aus der Mitte zur Stange hin verschoben, soweit sie nicht wie Wellen und Mauer vom Flaggenrand zu Flaggenrand durchgehen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Heiligenhafen“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Diese/Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Empfehlung des Hauptausschusses von der Stadtvertretung bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Heiligenhafen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - b) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten kann auf Verlangen in der Einwohnerversammlung Gelegenheit gegeben werden, über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a) Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht.

Aufgabenbereich: Koordinierung der Ausschussarbeit, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem/der Bürgermeister/in geleiteten Stadtverwaltung, vor allem

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
- b) Vorbereitung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin,
- c) Weiterentwicklung des Berichtswesens und Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung,
- d) Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse,
- e) Treffen der Entscheidungen, die ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden,
- f) Vorbereitung der von der Stadtvertretung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
- g) Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens.

b) **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Tourismus- und Hafenentwicklung, Wirtschaftsförderung, Werkausschuss für die Eigenbetriebe, Prüfung der Jahresrechnung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten

c) **Stadtentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Stadtbegrünung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

Der Ausschuss kann in öffentlicher Sitzung in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und in Angelegenheiten der Landwirtschaft einen

Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anhören (§ 16 c Abs. 2 GO).

d) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Jugend, Familie, Senioren, Bildung, Soziales, Sport und Kultur

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können müssen, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die als Vertreterinnen/Vertreter gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt mit der Wahl der Mitglieder zu den Ausschüssen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse übertragen.
- (5) Den Ausschüssen können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtvertretung bestimmte Aufgabenbereiche zur Entscheidung übertragen werden.

§ 5

Aufgaben und Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzung der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische

Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

- (3) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) In einer Sitzung nach Abs. 2 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt.
- (5) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Abs. 2 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Abs. 2 bekanntgemacht.
- (6) Bei Sitzungen nach Abs. 2 wird die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich, durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen, Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € nicht überschritten wird, und Niederschlagungen von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - b) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit darin nicht auf einen Betrag von über 25.000,00 € verzichtet wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,

- f) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
- g) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
- h) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern der jährliche Mietzins von maximal 15.000,00 € nicht überschritten wird,
- i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu den in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
- j) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- k) Erteilen oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- l) Erteilung oder Versagung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

§ 7

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich, durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit eine Beteiligung von 10 % nicht überschritten wird,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 10 % nicht übersteigt,
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
 - d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

- e) Erteilen oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
 - f) Erteilung oder Versagung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 145 BauGB (Baurechtliche Genehmigungen und Zustimmungen) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht im Sinne des § 23 GO.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Heiligenhafen einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 66 2/3 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen,

wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung, dem Hauptausschuss oder einem anderen Ausschuss behandelt werden müssen, sollen diesen zur jeweils nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung im Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden unverzüglich behandelt.

§ 9

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.
- (2) Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,00 €, nicht übersteigt.

- (3) Der Stadtvertretung ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der bürgerlichen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Heiligenhafen zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Heiligenhafen Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Mitteilung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Heiligenhafen auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Abs. 1 – 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 S. 1 werden durch die Stadt Heiligenhafen in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heiligenhafen werden in der Zeitung „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem BauGB erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Heiligenhafen werden in der Zeitung „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.heiligenhafen.de ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen werden über Absatz 1 hinaus zusätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite www.heiligenhafen.de als Serviceleistung veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. November 2014, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Juli 2023 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 23.11.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 06.11.2023

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)

Bürgermeister